

10./XII. 1916

Ausgabe konservierter Eier.**1 Stück für den Kopf zu 20 Heller.**

Wien, 9. Dezember.

Die Oesterreichische Zentraleinkaufsgesellschaft hat im Auftrage des Ministeriums des Innern die von ihr erworbenen, konservierten Eier den sechs großen Wiener Molkereien (Niederösterreichische Molkerei, Wiener Molkerei, Erzherzog Friedrichische Molkerei, Milchindustrie-Aktiengesellschaft, Vereinsmolkerei und Guntamsdorfer Molkerei) und jenen Konsumantenorganisationen, für welche eine direkte Mehlielieferung bewilligt ist, zum Vertriebe übergeben, und zwar zunächst einen solchen Teil, daß auf jede in einem Haushalte verköstigte Person ein Ei entfällt; diese Eier werden in der Zeit vom 11. bis 16. d. durch die genannten Stellen unmittelbar an Verbraucher abgegeben werden.

Diesbezüglich verordnet der Magistrat:

Diese Eier dürfen nur dann abgegeben werden, wenn eine gültige Mehlibezugskarte vorgelegt und vom Verkäufer die der abgegebenen Eiermenge entsprechende Anzahl der auf der rechten Seite dieser Karte befindlichen Abschnitte (mit dem Aufdrucke Nr. 1 bis 26) abgetrennt werden. Jedem Inhaber einer Mehlibezugskarte dürfen höchstens so viel Stück Eier ausgefolgt werden, als die Zahl der laut der Mehlibezugskarte in dem betreffenden Haushalte verköstigten Personen beträgt; die Abgabe dieser Zahl von Eiern darf, solange der Vorrat des Verkäufers reicht, nicht verweigert werden. Der Verkaufspreis für 1 Ei beträgt 20 Heller und darf nicht überschritten werden. Außer diesen Eiern dürfen gleichzeitig andere Eier nicht abgegeben werden.

Mitglieder von Konsumantenorganisationen, für welche eine direkte Mehlielieferung bewilligt ist, haben auf Grund ihrer blauen Mehlibezugskarten die ihnen zukommende Stückzahl von Eiern nur bei der Abgabestelle ihrer Organisation zu beziehen.

Die Inhaber von gelben Mehlibezugskarten, mit Ausnahme jener Vereine, Anstalten, Betriebe mit Kriegsgefangenen oder militärischen Arbeitern usw., können die ihnen zukommende Stückzahl von Eiern nicht bei ihrer zuständigen Meldeabgabestelle, sondern nur bei einer jener Molkereifilialen, welche im Bezirke ihres ordentlichen Wohnsitzes für den Vertrieb dieser Eier bestellt wurden, beziehen, und zwar an jedem der obgenannten Tage ab 10 Uhr vormittags bis zum üblichen Geschäftsschlusse; eine Zuweisung dieser Bezugsberechtigten an die einzelnen Abgabestellen (Molkereifilialen) des Bezirkes ihres ordentlichen Wohnsitzes findet nicht statt. Die verantwortlichen Leiter dieser Stellen sind verpflichtet, auf Grund der vorgewiesenen gelben Mehlibezugskarten zu prüfen, ob die Haushaltung, für welche die Eier angesprochen werden, im Gemeindebezirke der Betriebsstätte dieser Stelle, *wo sie wohnen*, liegt.

Abgabe von Eiern an in anderen Gemeindebezirken gelegene Haushaltungen ist diesen Stellen verboten. Verboten ist ihnen ferner insbesondere auch die Abgabe solcher Eier auf Grund von blauen Mehlibezugskarten.

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird, sofern die Handlung nicht einer strengeren Strafe unterliegt, von der politischen Bezirksbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 5000 K. oder mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft. Wird die Uebertretung bei Ausübung eines Gewerbes begangen, so kann außerdem, sofern die Voraussetzungen des § 133 b, Absatz I, lit. a der Gewerbeordnung zutreffen, die Entziehung der Gewerbeberechtigung verfügt werden.

Die Verlautbarung jener Tage, an welchen später von denselben Stellen konservierte Eier der Oesterreichischen Zentraleinkaufsgesellschaft unter den gleichen Bedingungen unmittelbar an die Verbraucher abgegeben werden, wird jeweils abgesondert unter Berufung auf diese Rundmachung vorgenommen werden.